Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/03/11 Senat-KR-92-034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1994

Rechtssatz

Die örtliche Zuständigkeit kann nur durch die zuständige Behörde übertragen werden. Überträgt die nach dem Tatort zuständige Behörde das Verfahren an eine sachlich unzuständige Behörde am Wohnsitz des Beschuldigten und leitet diese den Verfahrensakt an die sachlich zuständige Behörde weiter, dann wird dadurch nicht die Zuständigkeit nach §29a VStG begründet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at